jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/1/15 8Ob257/80, 8Ob155/82, 8Ob227/82, 8Ob224/83, 2Ob138/05s, 2Ob197/07w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1981

Norm

ZPO §266 B
StVO §19 Abs2 BII
StVO §26 Abs5

Rechtssatz

Alle Straßenbenützer haben einem herankommenden Einsatzfahrzeug gemäß § 26 Abs 5 StVO Platz zu machen und dieser Verpflichtung dann zu entsprechen, wenn sie nach dem vorhersehbaren Fortbewegungsweg für den bevorzugten Straßenbenützer ein Hindernis bilden könnten (vgl ZVR 1974/1 ua). Demnach haben sie insbesondere bei Annäherung an eine Kreuzung zu beachten, dass sie auf einer solchen das Einsatzfahrzeug, dem gemäß § 19 Abs 2 StVO immer der Vorrang zukommt, nicht in seiner Einsatzfahrt behindern.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 257/80
  Entscheidungstext OGH 15.01.1981 8 Ob 257/80
  Veröff: ZVR 1982/13 S 11
- 8 Ob 155/82
  Entscheidungstext OGH 08.07.1982 8 Ob 155/82
  nur: Alle Straßenbenützer haben einem herankommenden Einsatzfahrzeug gemäß § 26 Abs 5 StVO Platz zu machen und dieser Verpflichtung dann zu entsprechen, wenn sie nach dem vorhersehbaren Fortbewegungsweg für den bevorzugten Straßenbenützer ein Hindernis bilden könnten (vgl ZVR 1974/1 ua). (T1) Veröff: ZVR 1983/295 S 331
- 8 Ob 227/82
  Entscheidungstext OGH 18.11.1982 8 Ob 227/82
  Veröff: ZVR 1983/265 S 298
- 8 Ob 224/83
  Entscheidungstext OGH 10.05.1984 8 Ob 224/83
  Auch; nur T1; Beisatz: § 26 Abs 5 richtet sich auch an Fußgänger. (T2)
- 2 Ob 138/05s
  Entscheidungstext OGH 21.11.2005 2 Ob 138/05s
  Auch; Beisatz: § 26 Abs 5 StVO ist eine Schutznorm im Sinne des § 1311 ABGB. Der gegen diese Bestimmung verstoßende Verkehrsteilnehmer hat daher zu beweisen, dass die objektive Übertretung der Schutznorm nicht als schutzbezogenes Verhaltensunrecht anzulasten ist. (T3)
- 2 Ob 197/07w
  Entscheidungstext OGH 18.10.2007 2 Ob 197/07w
  Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3 nur: § 26 Abs 5 StVO ist eine Schutznorm im Sinne des § 1311 ABGB. (T4); vergleiche Beis wie T3 nur: Der gegen diese Bestimmung verstoßende Verkehrsteilnehmer hat daher zu beweisen, dass die objektive Übertretung der Schutznorm nicht als schutzbezogenes Verhaltensunrecht anzulasten ist. (T5); Beisatz: Hier: Fußgeher hatte zu behaupten und zu beweisen, dass für ihn das Blaulicht des Rettungsfahrzeuges vor und während der Überquerung der Fahrbahn nicht erkennbar war. (T6)

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0074442

Dokumentnummer

JJR_19810115_OGH0002_0080OB00257_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at